



Dienstanweisung

FEUERWEHRÄRZTE

Gemäß §§ 50 Abs. 2 Z. 1 und 3 und 57 Abs. 1 Z. 2 NÖ FG 2015 wird angeordnet:

1. Allgemeine Bestimmungen

Feuerwehrärzte im Sinne dieser Dienstanweisung sind "Doktor der gesamten Heilkunde" mit ius practicandi bzw. dazu in Ausbildung stehend oder das Recht zur selbständigen Berufsausübung. (Ärzte ohne ius practicandi bzw. das Recht zur selbständigen Berufsausübung dürfen laut Ärztegesetz keine ärztliche Tätigkeit eigenverantwortlich ausüben - ausgenommen Erste Hilfe.)

1.1 Die ärztliche Betreuung umfasst:

- a) Vorsorge (Tauglichkeitsuntersuchungen, Unfallverhütung, Hygiene),
- b) Abhaltung von Erste Hilfe Ausbildungen bei Feuerwehren
- c) Medizinische Betreuung (Erste Hilfe, Impfungen) sowohl im Bereich der Feuerwehren als auch im Katastrophenhilfsdienst

1.2 Zusammenarbeit mit den Rettungsorganisationen

Auf gute Zusammenarbeit mit den Rettungsorganisationen ist zu achten. Die Feuerwehr ist im Gefahrenbereich tätig und übergibt die Verletzten/Kranken außerhalb desselben der Rettung zur weiteren Versorgung.

2. Feuerwehrarzt im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr (Betriebsfeuerwehr)

Ein Arzt, der aktives Mitglied einer Freiwilligen Feuerwehr (Betriebsfeuerwehr) ist, kann auf Antrag des Feuerwehrkommandanten im Dienstwege vom Landesfeuerwehrkommandanten zum Feuerwehrarzt ernannt werden. Der Feuerwehrarzt kann mehrere Freiwillige Feuerwehren (Betriebsfeuerwehr) betreuen. Der Landesfeuerwehrarzt ist von der Ernennung zu verständigen.

2.1 Voraussetzungen

- ius practicandi bzw. dazu in Ausbildung stehend oder das Recht zur selbständigen Berufsausübung
- Abgeschlossene Ausbildung gemäß Dienstanweisung 1.1.7

2.2 Kennzeichnung im Einsatz- und Übungsdienst

Gemäß Dienstanweisung 3.6.2

2.3 Aufgaben

- Berater des Feuerwehrkommandanten in Fragen des Feuerwehrmedizinischen Dienstes,
- Durchführung der Tauglichkeitsuntersuchungen,
- Beurteilung der Dienstfähigkeit,
- (vorsorge-) medizinische Betreuung der Feuerwehrmitglieder (Erste Hilfe, Impfungen, Überwachung der Hygiene),
- Unfallverhütung,



- Zusammenarbeit mit dem Bezirksfeuerwehrarzt und dem Feuerwehrmedizinischen Dienst,
- Mithilfe in der Ausbildung,
- Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Dienstbesprechungen und Veranstaltungen
- Teilnahme am Feuerwehrärzte-Fortbildungslehrgang.

2.4 Ende der Dienstverwendung

Die Dienstverwendung als Feuerwehrarzt endet, wenn

- er aus der Freiwilligen Feuerwehr (Betriebsfeuerwehr) ausscheidet,
- er seine Funktion von sich aus zurücklegt,
- er aus dem Aktivstand ausscheidet,
- dem Feuerwehrarzt von der Ärztekammer das Recht zur Berufsausübung aberkannt wird,
- ihn der Landesfeuerwehrkommandant abberuft.

Der Landesfeuerwehrarzt ist von der Beendigung der Dienstverwendung zu verständigen.

3. Bezirksfeuerwehrarzt

3.1 Ernennung

Ein Feuerwehrarzt des Feuerwehrbezirkes kann auf Vorschlag des Bezirksfeuerwehrkommandanten vom Landesfeuerwehrkommandanten zum Bezirksfeuerwehrarzt ernannt werden.

3.2 Voraussetzung

- Kenntnisse in Notfall- und Katastrophenmedizin
- 3 Jahre aktiver Feuerwehrdienst
- Abgeschlossene Ausbildung gemäß Dienstanweisung 1.1.7

3.3 Kennzeichnung im Einsatz- und Übungsdienst

Gemäß Dienstanweisung 3.6.2

3.4 Aufgaben

- Berater des Bezirksfeuerwehrkommandanten in Fragen des Feuerwehrmedizinischen Dienstes,
- Zusammenarbeit mit dem Landesfeuerwehrarzt und den Sachbearbeitern des Feuerwehrmedizinischen Dienstes,
- Koordinierung der Tätigkeit der Feuerwehrärzte im Bezirk,
- Schulung der Feuerwehrärzte und der Sachbearbeiter Feuerwehrmedizinischer Dienst,
- Mitarbeit im Bezirksführungsstab,
- Mitarbeit im Katastrophenhilfsdienst,
- Teilnahme am Feuerwehrärzte-Fortbildungslehrgang.

3.5 Ende der Dienstverwendung

Die Dienstverwendung als Bezirksfeuerwehrarzt endet, wenn

- er aus der Freiwilligen Feuerwehr (Betriebsfeuerwehr) ausscheidet,
- er seine Funktion von sich aus zurücklegt,
- ihm von der Ärztekammer das Recht zur Berufsausübung aberkannt wird,



- er aus dem Aktivstand ausscheidet,
- er durch den Landesfeuerwehrkommandanten abberufen wird.

4. Landesfeuerwehrarzt

4.1 Ernennung

Ein Feuerwehrarzt kann vom Landesfeuerwehrkommandanten zum Landesfeuerwehrarzt ernannt werden.

4.2 Voraussetzung

- Kenntnisse in Notfall- und Katastrophenmedizin
- 3 Jahre aktiver Feuerwehrdienst
- Abgeschlossene Ausbildung gemäß Dienstanweisung 1.1.7

4.3 Kennzeichnung im Einsatz- und Übungsdienst

Gemäß Dienstanweisung 3.6.2

4.4 Aufgaben

- Berater des Landesfeuerwehrkommandanten in Fragen des Feuerwehrmedizinischen Dienstes,
- Schulung der Bezirksfeuerwehrärzte, Feuerwehrärzte und der Sachbearbeiter Feuerwehrmedizinischer Dienst,
- Mitglied des Arbeitsausschusses Feuerwehrmedizinischer Dienst,
- Planung des mindestens einmal jährlich stattfindenden Feuerwehrärzte-Fortbildungslehrganges,
- Planung anderer Ausbildungsveranstaltungen für den Feuerwehrmedizinischen Dienst,
- Zusammenarbeit mit dem Sachbearbeiter Feuerwehrmedizinischer Dienst im ÖBFV.

4.5 Ende der Dienstverwendung

Die Dienstverwendung als Landesfeuerwehrarzt endet, wenn

- er aus der Freiwilligen Feuerwehr (Betriebsfeuerwehr) ausscheidet,
- er seine Funktion von sich aus zurücklegt,
- ihm von der Ärztekammer das Recht zur Berufsausübung aberkannt wird,
- er aus dem Aktivstand ausscheidet,
- er durch den Landesfeuerwehrkommandanten abberufen wird.

5. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Dienstanweisung 1.5.1 des Landesfeuerwehrkommandanten vom 1. Jänner 2016 außer Kraft.

Der Landesfeuerwehrkommandant:

Dietmar Fahrafellner, MSc, Landesbranddirektor